

# *Dekret über die Bemessung der Pfarrstellen*

(Pfarrstellendekret)

vom 18. Juni 2025

---

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Gesetz über die Bemessung der Pfarrstellen und der gesamtkirchlichen Aufgaben<sup>1</sup>,  
beschliesst:

## **§ 1 Bemessung nach Mitgliederzahl durch die Synode zu Beginn der Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Bemessung der Pfarrstellenpensen richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Kirchgemeinden oder Pastorationsgemeinschaften gemäss folgender Skala

bis 400 Mitglieder:	25 %
401 bis 800 Mitglieder:	50 %
801 bis 1200 Mitglieder:	75 %
1201 bis 1600 Mitglieder:	100 %
1601 bis 2000 Mitglieder:	125 %
2001 bis 2400 Mitglieder:	150 %
2401 bis 2800 Mitglieder:	175 %
2801 bis 3200 Mitglieder:	200 %
3201 bis 3600 Mitglieder:	225 %
3601 bis 4000 Mitglieder:	250 %
4001 bis 4400 Mitglieder:	275 %
4401 bis 4800 Mitglieder:	300 %
4801 bis 5200 Mitglieder:	325 %
5201 bis 5600 Mitglieder:	350 %
5601 bis 6000 Mitglieder:	375 %
6001 bis 6400 Mitglieder:	400 %
6401 bis 6800 Mitglieder:	425 %
6801 bis 7200 Mitglieder:	450 %
7201 bis 7600 Mitglieder:	475 %
7601 bis 8000 Mitglieder:	500 %

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Wiederwahl oder Wahl auf den Beginn einer Amtsperiode sind die Mitgliederzahlen per 31. Dezember aus dem Geschäftsbericht des Kirchenrates massgeblich, welche etwa eine Jahr vor Beginn der Amtsperiode der entscheidenden Sommersynode vorliegen.

2bis Als Grundlage für einer Wahl innerhalb einer Amtsperiode sind die Mitgliederzahlen per 31. Dezember aus dem Geschäftsbericht des Kirchenrats vor der Freigabe zur aktuellen Ausschreibung der Stelle gemäss Artikel 47 Absatz 1 des Wahlgesetzes vom 25.11.2009 massgebend. Diese behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der nachfolgenden Amtsperiode.

<sup>3</sup> Dieser Absatz wurde aufgelöst am "19.10.2022" durch das Gremium "Synode".

### **Bemessung durch den Kirchenrat**

<sup>1</sup> In Härtefällen kann der Kirchenrat auf Antrag der entsprechenden Gemeinde von der Skala gemäss § 1 Abs. 1 abweichen und die Zuteilung der Stellenprozente um höchstens 25% erhöhen. Härtefälle sind z.B.:

- a) Pensionierung innerhalb der nächsten Amtsperiode, bei welcher die Pfarrstellenprozente gekürzt würden;
- aa) Die zusätzlich gesprochenen Stellenprozente entfallen mit
  - tatsächlichem Erreichen des AHV-Alters (zum Ende des Monats)
  - Weggang / Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- b) wenn mit einer Zunahme der Bevölkerung zu rechnen ist, die in naher Zukunft einen Zuwachs der Mitgliederzahl erwarten lässt, so dass eine Kürzung der Pfarrstellenprozente nicht mehr gegeben ist.

<sup>2</sup> Aus triftigen Gründen, insbesondere der Veränderung des Umfangs der Aufgaben der Pfarrpersonen, kann der Kirchenrat die Zuteilung der Stellenprozente gemäss §1 dieses Dekrets für die betreffende Pfarrperson um höchstens 25% reduzieren. Der Umfang der Pfarrstellen für die jeweilige Kirchgemeinde bzw. Pastoralionsgemeinschaft gem. §1 Absatz 1 dieses Dekrets bleibt grundsätzlich erhalten. Die Kirchgemeinden sind gehalten, die Stellenprozente für die Erledigung der Aufgaben innerhalb der Kirchgemeinde bzw. Pastoralionsgemeinschaft einer anderen Person zu übertragen. Für den Fall, dass eine andere Kirchgemeinde oder Pastoralionsgemeinschaft die Aufgaben übernimmt, werden für die Dauer der Aufgabenübernahme die entsprechenden Stellenprozente an diese weitergegeben.

<sup>3</sup> Schliessen sich Kirchgemeinden zu Pastoralionsgemeinschaften oder integral zusammen und tritt dies in einer angebrochenen Amtsperiode in Kraft, dann bleiben die vorbestehenden Pensumsansprüche in der angebrochenen Amtsperiode gewahrt (befristete Besitzstandwahrung).

### **§ 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Dekret ersetzt das gleichnamige Dekret vom 23. Juni 2005. Es tritt auf den 1. Juni 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Für bestehende Stellen bleibt die bisherige Skala bis zum Ende der Amtsperiode 2023 bis 2027 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Änderungen gemäss Synodenbeschluss vom 18.06.2025 treten mit Rechtskraft der Änderungen des Pfarrstellengesetzes in Kraft

Schaffhausen 18. Juni 2025

Im Namen der Synode

Der Präsident: Werner Käser

Die Sekretärin: Jeannine Saumweber

Totalrevision vom 18.06.2025, in Kraft seit KR-Beschluss vom 21.10.2025

---

<sup>1</sup> RS 402.100

<sup>2</sup> Änderung vom 18.06.2025, in Kraft seit 21.10.2025

<sup>3</sup> Änderung vom 18.06.2025, in Kraft seit 21.10.2025